

Informationsblatt
Anforderungen eines schlüssigen Antrages zum Fachanwalt für Familienrecht
(Stand: Mai 2023)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt möchten die zwei Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse „Familienrecht“ über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag informieren.

1. Die Fachanwaltsordnung in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
2. Entsprechend der Verfahrensordnung im zweiten Teil der Fachanwaltsordnung hat der Kammervorstand für die Prüfung der Anträge Fachanwaltsausschüsse eingesetzt.

Vorsitzende der Ausschüsse sind Frau Kollegin Sibylle Coenen, Mühlenplatz 8, 23879 Mölln, und Frau Kollegin Gisela zu Putlitz, Bahnhofstraße 2a, 25746 Heide.

3. Die Anträge sind an den Kammervorstand zu richten (§ 22 FAO). Wir erheben eine Gebühr von 280,00 € für die Bearbeitung des Antrages. Diese Gebühr ist bei Antragstellung zu überweisen bei der HypoVereinsbank AG, IBAN DE88 2003 0000 0061 1936 07, BIC HYVEDEMM 300.
4. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist Voraussetzung, dass Sie eine dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung nachweisen (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
5. Mit dem Antrag sollten alle nach der Fachanwaltsordnung notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, umso schneller kann über den Antrag entschieden werden.

Folgende Unterlagen müssen gemäß § 6 FAO vorgelegt werden:

Zeugnis zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Das Zeugnis des Veranstalters sollte im Original vorgelegt werden. Hierin müssen die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Familienrechtes gemäß § 12 FAO sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein. Die Klausuren sind im Original vorzulegen.

Falllisten zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Gemäß § 5 e FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von mindestens 120 familienrechtlichen Fällen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung nachgewiesen werden.

Mindestens 60 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

Gerichtliche Verfahren sind Verfahren, die bei Gericht anhängig geworden sind.

Gliederung der Falllisten in alphabetischer Reihenfolge nach den Namen der Mandanten. Zur Arbeitserleichterung sollte gekennzeichnet werden, wenn gerichtliche und außergerichtliche Fälle für dieselbe Partei bearbeitet worden sind.

1. Gerichtliche Verfahren

- a) Scheidungsverfahren im Zwangsverbund
- b) Scheidungsverfahren mit gewillkürten Verbundverfahren
- c) Scheidungsverfahren mit einstweiliger Anordnung
- d) Isolierte Verfahren

2. Außergerichtliche Tätigkeit

- a) Nur Beratung
- b) Vertretung nach außen

Die gerichtlichen Verfahren sollten fortlaufend durchnummeriert werden, die außergerichtlichen danach ebenfalls.

Inhalt der Falllisten

Zu jedem einzelnen Fall müssen gemäß § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden

- Aktenzeichen (gerichtliches Aktenzeichen, Gericht, eigenes Aktenzeichen)
- Gegenstand
- Zeitraum (Beginn und Ende)
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z. B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagerücknahme pp). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Die Angabe eines Kurzzubrums erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrages. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit beurteilen zu können. Z. B. kann eine Erstberatung nicht das gleiche Gewicht haben wie ein umfangreiches Unterhaltsverfahren.

Außerdem kann der Fachausschuss ohne nähere Angaben zu den einzelnen Fällen nicht entscheiden, ob Arbeitsproben gemäß § 6 Abs. 3, Satz 2 FAO anzufordern sind.

Fallzahlen

Es ist nicht empfehlenswert, die Falllisten auf exakt 120 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es passieren, dass die Fallzahl nicht ausreicht.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Erklärung des Inhaltes bei, dass Sie die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass der Fachausschuss ein Votum abgibt, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet.

Über dieses Votum befindet sodann der Kammervorstand.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bearbeitung eines Antrages in der Regel nicht unter drei Monaten erfolgen kann. Die Ausschussmitglieder votieren im Umlaufverfahren. Der Kammervorstand tagt alle sechs Wochen.

Fortbildung

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass Kolleginnen und Kollegen, denen gestattet worden ist, die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ zu führen, gemäß § 15 FAO kalenderjährlich mindestens 15 Stunden Fortbildung nachweisen müssen.

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass ihm vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis, sich Fachanwalt für Familienrecht nennen zu dürfen, wieder entzogen wird.

Wird der Antrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Die Vorsitzenden der Fachanwalts-
ausschüsse A und B für Familienrecht